Auszüge aus Doktor-Dissertationen der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Georg August-Universität zu Göttingen / Jahrgang 1925.

Der Forstwiderstand der §§ 117-119 STGB.

von

Herbert Erdmann

aus Hannover.

Gutachter: Geheimer Justizrat Dr. R. von Hippel.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

1. Abschnitt.

Zweck, Wesen, Entstehung und Geltungsbereich der §§ 117ff.

Das Delikt des Forstwiderstandes (FW.) ergänzt die auf direkte Bekämpfung der Forst- und Jagdkontraventionen bezüglichen Bestimmungen des StGB. und der Landesgesetze: Während diese den Freveln unmittelbar entgegenwirken, sucht es den Forst- und Jagdschutz dadurch zu verstärken, dass es Widersetzlichkeiten gegen seine Organe unter Strafe stellt. Hervorgegangen sind die §§ 117ff aus dem Pr. Gesetz vom 31.3.1837; ihre gegenwärtige Fassung beruht auf der Novelle vom 26. 2. 1876. Da FW. auch gegen Private möglich ist, ist er kein Sonderfall des Widerstandes gegen die Staatsgewalt (so Olshausen), sondern delictum sui generis. Die §§ 117ff beziehen sich (arg. § 359) lediglich auf deutsche Beamte — eine Beschränkung, die für private Forst- und Jagdschutzorgane erst recht zu gelten hat (bestr.). Nicht geschützt sind auch ausländische Beamte, die mit deutscher Erlaubnis im Inlande tätig werden (bestr.).

2. Abschnitt.

Die Objekte des Forstwiderstandes.

Als solche nennt des Gesetz: Forst- und Jagdbeamte, Waldeigentümer, Forst- und Jagdberechtigte sowie Aufseher.

Forstbeamte bedeutet Forstschutzbeamte, d. h. unter § 359 StGB. fallende Personen, denen die Ermittelung und Ver-

hütung von Forstkontraventionen zur Dienstaufgabe gestellt ist. So in Preussen: Das staatliche und kommunale Forstbetriebspersonal einschl. der höheren Forstverwaltungsbeamten. Die Forstreferendare „sobald sie sich ... in Ausübung ihres Dienstes befinden und die Wahrnehmung des Forstschutzes ohne Beeinträchtigung des Hauptzweckes ihrer Tätigkeit geschehen kann" (Vfg. vom 28. 9. 86). Endlich die auf das Forstdiebstahlsgesetz vereidigten bzw. gemäss dem Feld- und Forstpolizeigesetz bestätigten privaten Waldhüter (bestr.). — Keine Forstbeamte sind unbeeidigte (-bestätigte) Privatförster, bayer. Forststudenten in der Vorpraxis, Forstlehrlinge, Waldarbeiter, gewöhnliche Polizeibeamte, militärische Fortschutzkommandos.

Jagdbeamte sind Beamte, die zur Wahrnehmung des Jagd(nicht Fischerei-)schutzes berufen sind. Blosse Bestellung zum Feldhüter oder Polizeibeamten genügt nicht. — In Preussen speziell liegt der Jagdschutz in den Händen der Forstschutzbeamten, der Landjäger, der Amtsvorsteher (LVG. § 66) sowie der zu Hilfsjagdpolizeibeamten bestellten Privatforstschutzorgane (Min. Vfg. vom 24. 2. 00).

Waldeigentümer ist der Eigner eines Waldes: einer zur forstmässigen Nutzung bestimmten oder doch geeigneten Mehrheit lebender, auf engerem Raum vereinigter Bäume.

Forstberechtigter ist, wer einen fremden Wald irgendwie selbständig nutzen darf (v. Hippel, Allg. F. u. Jagdztg. 1924, 72). Das Nutzungsrecht kann dinglicher Natur sein (Niessbrauch, Reallast, Dienstbarkeit). Doch genügen auch obligatorische Rechte (z. B. Pacht); Beerensammler und dergl. sind als blosse Käufer von Waldprodukten keine Forstberechtigte (bestr.).

Jagdberechtigter ist, wer auf einem bestimmten Gebiet die Jagd aus eigenem oder abgeleitetem Recht auszuüben befugt ist: Eigenjagdbesitzer, Pächter, Unterpächter, allein pirschende Gastjäger (RGStr. 57, 80); nicht z. B. Personen, die auf Grund der Vorschriften zur Verhütung von Wildschäden jagdbare Tiere erlegen dürfen. — Keine Jagden im Sinne des Gesetzes sind Tiergärten, wohl aber eingegatterte Reviere (bestr.).

Aufseher ist, wer für einen Waldeigentümer oder Berechtigten mit dessen Wissen und Willen selbständig den Forst- oder Jagdschutz ausübt. Zur Bestellung von Aufsehern sind auch Beamte (als Vertreter des Fiskus im Waldeigentum) befugt.

3. Abschnitt.

Der Täter.

FW. begeht zunächst, wer einem Organ des Forst- oder Jagdschutzes in dessen rechtmässiger Ausübung Widerstand leistet. „In Ausübung" bedeutet, dass sich das Vorgehen des Schutzorganes gegen den Täter selbst richten muss. Täter kann daher nur sein, wer überführt oder verdächtig ist, eine Zuwiderhandlung gegen eine dem unmittelbaren Schutz von Forst oder Jagd dienende Vorschrift verübt zu haben oder zu beabsichtigen. — Die Schwere der Tat ist ebenso belanglos wie die Art der verletzten Norm. Unerheblich ist auch, in welcher Weise der Täter an dem das Einschreiten des Schutzorgans veranlassenden Vorfall beteiligt ist: ob als alleiniger oder Mittäter; als Gehilfe, Begünstiger oder Anstifter.

Des FW. macht sich ferner schuldig, wer (gleichviel aus welchem Grunde) ein Forst(Jagd)schutzorgan während rechtmässiger Ausübung seines Amtes (Rechts) tätlich angreift.

Unter Amts(Rechts)ausübung ist stets nur die Wahrnehmung des Forst- oder Jagdschutzes zu verstehen, nicht auch Betätigung anderer Art wie Jagen, Grenzregulierung, Holzversteigerung, Beaufsichtigung von Waldarbeitern (bestr. von Liszt). — Zur Begehung von FW. fähig sind auch die Forst- und Jagdschutzorgane selbst.

4. Abschnitt.

Die Rechtmässigkeit der Amts- und Rechtsausübung im allgemeinen.

Geschützt ist — auch beim FW. mittels tätlichen Angriffs — nur recht- d. h. gesetzmässige Amts(Rechts)ausübung. Bei Anwendung relativer Begriffe (Fluchtverdacht, Gefahr im Verzuge, Verdunkelungsgefahr) genügt zur Rechtmässigkeit pflichtgemässe Prüfung der Tatumstände; dies insbesondere auch bei Nichtbeamten (dagegen RG. und herrsch. Meinung). — Anbefehlung vermag rechtswidriges Handeln nicht rechtmässig zu machen (bestr.).

Im einzelnen ist Rechtmässigkeit: Beachtung der für eine Handlung gegebenen wesentlichen Vorschriften in örtlicher und zeitlicher Hinsicht sowohl wie bzgl. des Gegenstandes und der Art ihrer Durchführung. — Sachlich-funktionell darf der Handelnde nur sein Amt (Recht) ausüben: Landjäger, Jagdpäch-

ter und deren Aufseher lediglich den Jagd- Forstberechtigte den Forstschutz. — Zeitlich geniessen die unter dem Schutz des Gesetzes stehenden Personen diesen sobald sie ihre Amts-(Rechts) ausübung begonnen und solange sie sie nicht beendet haben. — Örtlich muss der Anlass zum Einschreiten den Schutzbezirk des Einschreitenden betreffen (bestr.). Der Schutzbezirk der Pr. Staatsforstbeamten insbesondere umfasst ausser dem speziellen Dienstbezirk die angrenzenden Teile der staatlichen Oberförstereien sowie alle Staatswaldungen, die der Beamte auf Dienstwegen betritt oder in denen er Dienstgeschäfte zu erledigen hat (Dienstanw. § 45). — Bestellung eines Forst- oder Jagdschutzbeamten zum Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bewirkt keine Erweiterung seiner lokalen Zuständigkeit (streitig — wie hier OVG. 32, 441).

5. Abschnitt.

Die Amts- und Rechtsausübung im einzelnen.

Als Formen der Amts(Rechts)ausübung kommen in Betracht: Das Fragerecht, die Untersagung verbotener Handlungen, Gewaltanwendung, vorläufige Festnahme, Beschlagnahme und Wegnahme von Sachen, Durchsuchung und Waffengebrauch.

Das Fragerecht ist Grundlage und Ergänzung aller übrigen Befugnisse; es erstreckt sich auf alles, was erforderlich ist, um den Täter sowie Art und Umstände der begangenen oder beabsichtigten Tat festzustellen.

Die Untersagung verbotenen Handelns ist die gelindeste Form des Forst- und Jagdschutzes und kann durch Worte wie konkludente Handlungen zum Ausdruck kommen.

Die Befugnis zur Gewaltanwendung gründet sich auf die §§ 55 StGB. und 277 BGB. sowie auf ALR. II. 17 § 10 und § 9 des Pr. Feld- und Forstpolizeigesetzes.

Zur vorläufigen Festnahme (auch jugendlicher) Personen, die auf frischer Tat betroffen oder verfolgt und fluchtverdächtig oder nicht sofort identifizierbar sind, sind sämtliche Forst(Jagd)schutzorgane befugt (StPO. § 127, I). Bloss Verdächtige dürfen nur von den Beamten der Forst(Jagd)polizei und nur bei Gefahr im Verzuge und unter den Voraussetzungen des Haftbefehls (StPO. § 112ff) festgenommen werden. — Gegen

Widerspenstige ist Gewalt (Anpacken, Mitziehen) stets, Fesseln und Anbinden nur im Notfall erlaubt. Fliehenden darf mit Schiessen gedroht werden (aber nicht überflüssigerweise — v. Hippel, Allg. F. u. Jagdztg. 1924, 77). Die Anwendung der Waffe ist nur unter den besonderen Voraussetzungen des Waffenrechts erlaubt. — Die Wirkung der vorl. Festnahme besteht ausser in der Beschränkung der Bewegungsfreiheit in der einstweiligen Festhaltung der Sachen des Festgenommenen, die auch anstatt der Festnahme zulässig ist.

Die Beschlagnahme und Wegnahme von Sachen ist zulässig: als polizeiliche Vorbeugungsmassregel (ALR. II. 17 § 10 — berechtigt: nur Forst- und Jagdpolizeibeamte) sowie als strafprozessuale Massnahme (StPO. § 98 — befugt: nur Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft). Ferner nach § 16 des Pr. Forstdiebstahlsges. (vom Täter, Mittäter, Gehilfen — auch zufällig — mitgeführte eigene und fremde zur Begehung von Forstdiebstählen geeignete Werkzeuge d.h. Apprehensionsnicht auch Ablations(=Transport)mittel; berechtigt: alle Forst- und Jagdschutzorgane); ausserdem gem. § 77 des Pr. Feld- und Forstpolizeigesetzes (Viehpfändung); weiter nach § 859 BGB. (erlaubte Eigenmacht: Wegnahme gefrevelter Waldprodukte), nach § 904 BGB. (Notstand: Entnahme von Zweigen zum Feuerausschlagen) und gem. § 227 BGB. (Notwehr). — Selbsthilfeweise Wegnahme (BGB. § 229) ist dagegen regelmässig unstatthaft (namentlich bzgl. der instrumenta sceleris — vgl. v. Hippel in JW. 1924, 1032).

Die Durchsuchung ist im allgemeinen nur Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft gestattet (Ausnahme: StPO. §§ 104/05. — Abweichende Regelung ist auch gem. EGStPO. § 3 für Forstrügesachen möglich, jedoch in Preussen nicht erfolgt). — Die Durchführung der Durchsuchung hat unter sorgfältiger Wahrung von Anstand und guter Sitte zu erfolgen. Der zuvorigen Ablegung der Waffen seitens des Durchsuchenden bedarf es nicht (RG. in Goltd. Arch. 40, 40).

Der Waffengebrauch ist zulässig aus dem Gesichtspunkt der Notwehr, des polizeilichen Waffenrechts sowie auf Grund landesrechtlicher Sondergesetze.

Die Notwehr mit der Waffe (vgl. v. Hippel, Allg. F. u. Jagdztg. 1924, 69) steht allen Forst- und Jagdschutzorganen zu, insbesondere auch den Beamten. Voraussetzung ist ein gegenwärtiger, rechtswidriger Angriff. Als solcher erscheint auch das

Fortschaffen der Beute sowie das Mitführen einer Schusswaffe auf der Flucht, sofern nicht die Umstände die Fortsetzung des Wilderns bzw. des Feuerns auf den Verfolger ausgeschlossen erscheinen lassen (v. Hippel, a. a. O.). — Möglichkeit zum Fliehen schliesst die Notwehr nur aus, wenn die Flucht ohne Aufopferung berechtigter Interessen (Ansehen bei Beamten) geschehen kann. — Zuvoriger Anruf sowie Abgabe von Schreckschüssen ist nicht erforderlich, wenn sie die Gefahr für den Verfolger erhöhen würde.

Das polizeiliche Waffenrecht der Forst- und Jagdpolizeibeamten ist von besonderer Bedeutung in solchen Ländern, die (wie Sachsen) ein Berufswaffenrecht nicht kennen. Sein Inhalt und Umfang richtet sich nach den diesbzgl. Verwaltungsvorschriften der einzelnen Länder.

Ein forstliches Berufswaffenrecht besteht in Anhalt, Braunschweig, Lübeck, beiden Mecklenburg, Thüringen, Waldeck sowie in Preussen (Gesetz vom 31. 3. 1837; dazu zwei, teilweise bedenkliche, Min.Instruktionen vom 17. 4. und 2. 11. 1837 nebst zahlreichen Einzelerlassen). — Nach dem Gesetz haben in Preussen Kommunal- und Privatbedienstete das Berufswaffenrecht nur, wenn sie lebenslang angestellt sind oder die Rechte derart Angestellter besitzen, auf das Forstdiebstahlsgesetz vereidigt und mit ihrem Diensteinkommen nicht auf Pfandgelder und dergl. angewiesen sind. — Staatlichen Beamten steht das Waffenrecht nach richtiger Ansicht (insbesondere v. Hippel) ohne Rücksicht auf lebenslange Anstellung (Forstreferendare und -assessoren), Beeidigung und Diensteinkommen zu.

Mit dem Waffenrecht versehene Personen dürfen von ihm Gebrauch machen a.) wenn ihre Person angegriffen oder bedroht wird, d. h. im Fall der Notwehr; darüber hinaus b.) wenn Personen, die bei einem Holz- oder Wilddiebstahl, einer Forst- oder Jagdkontravention auf der Tat betroffen oder in dem Forst (Revier) als der Verübung oder der Absicht dazu verdächtig gefunden werden, sich der Anhaltung, Pfändung oder Abführung zur Forst- oder Polizeibehörde oder der Ergreifung bei versuchter Flucht tätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzen. Der Gebrauch der Schusswaffe ist jedoch nur unter der weiteren Voraussetzung erlaubt, dass Angriff oder Widersetzlichkeit mit Waffen, Äxten, Knütteln oder anderen gefährlichen Werkzeugen oder von einer Übermacht angedroht oder unternommen werden (gegen einzelne unbewaffnete Frevler aber Notwehr mit der Waffe). Der Drohung steht

es ohne weiteres gleich, wenn der Frevler (auch der fliehende) Waffe oder Werkzeug trotz Aufforderung nicht sofort ablegt oder wieder aufnimmt. — Bei Ausübung des Waffenrechts müssen die Berechtigten in Uniform bzw. mit dem vorgeschriebenen Abzeichen versehen sein — es sei denn, dass ihr Gegner sie kennt (bestr.). — Sind die erwähnten Vorbedingungen erfüllt, so ist der Waffengebrauch jederzeit, ohne Zeugen und namentlich auch ausserhalb des Schutzbezirks gestattet (anders: Vfg. vom 14. 7. 97). — Ausdehnung des Waffengebrauchs über das erforderliche Mass, insbesondere absichtliche Überschreitung, ist rechtswidrig. — Amtsausübung im Sinne der §§ 117ff ist auch die durch § 3 des Pr. Waffengesetzes vorgeschriebene Hilfeleistung an den verwundeten Gegner.

6. Abschnitt.

Die strafbare Handlung.

Als solche genügt blosse Unbotmässigkeit nicht. Erforderlich ist vielmehr Widerstand mittels Gewalt oder Drohung mit ihr gegenüber einem „in" rechtmässiger Amts(Rechts)ausübung begriffenen Forst(Jagd)schutzorgan oder tätlicher Angriff auf dasselbe „während" dieser Tätigkeit.

G e w a l t ist willkürliches Entgegensetzen physischer Kraft, die vom Gegner körperlich empfunden wird und ihm die Durchsetzung seines Willens zumindest erschwert. Keine Gewalt sind daher: passiver Widerstand (Fallenlassen, Schwermachen — anders Losreissen, Anklammern) sowie blosses Bereiten sachlicher Hindernisse (Verrammeln einer Tür). Mittelbare Einwirkung auf die Person genügt (Erschiessen des Reittieres). Ist die Einwirkung auf den Körper des Gegners vom Täter in erster Linie beabsichtigt, so liegt Gewalt „an" der Person, d.h. qualifizierter FW. (§ 117, II) vor. — Die zum Widerstand benutzte Kraft braucht weder vom Täter selbst hervorgebracht, noch aussergewöhnlich heftig zu sein, insbesondere eine Verwundung zur Folge zu haben.

D r o h u n g ist die durch Worte oder Handlungen bewirkte Ankündigung eines (ev. erst künftig zu realisierenden) Übels, deren Verwirklichung allein oder doch überwiegend vom Willen des Täters abhängt. Ernstlichkeit ist ebenso wenig erforderlich wie Einschüchterung des Gegners: Das Bewusstsein des Täters, sein Handeln sei geeignet, den Gegner einzuschüchtern, verbunden mit der Absicht, dies zu tun, reicht aus (bestr.).

Widerstand ist das gesamte Widerstreben des Täters gegen seinen Gegner, dessen Tätigkeit nicht notwendig gleicher Art, d.h. Gewalt oder Drohung mit ihr zu sein braucht.

Beim FW. mittels tätlichen Angriffs ist innerer Zusammenhang des Handelns des Täters mit dem des Angegriffenen nicht erforderlich. — Tätlicher Angriff ist jede Handlung, die bezweckt, auf den Körper eines Anderen einzuwirken — gleichviel, ob dies Ziel erreicht wird oder nicht.

7. Abschnitt.

Qualifizierter Forstwiderstand.

Qualifiziert wird der FW. ausser durch Gewalt an der Person (s. o.) durch Anwendung gewisser Kampfmittel (§ 117, II), durch Verursachung von Körperverletzungen (§ 118) und durch gemeinschaftliche Begehung (§ 119).

An Drohmitteln nennt das Gesetz: Schiessgewehr, Äxte und andere gefährliche Werkzeuge. — Drohung mit Schiessgewehr ist jedes Gebahren, durch das (wörtlich oder konkludenter) das Schiessen aus einem präsenten Schiesswerkzeug (nicht notwendig Feuergewehr) in Aussicht gestellt wird, und sei es auch nur dem äusseren Anschein nach (ungeladene Waffe — bestr.). — Gefährliches Werkzeug sind (wie in § 223a StGB.) alle in natürlichem Sinn beweglichen Sachen, die nach Beschaffenheit und Anwendung in konkreto (dagegen RG.) geeignet sind, auf mechanischen Wege erheblichere Körperverletzungen hervorzurufen.

Der nur als vollendetes Delikt mögliche FW. gemäss § 118 setzt bzgl. des straferhöhenden Momentes der Körperverletzung kein Verschulden voraus. Die Verletzung ist daher auch an ihr unbeteiligten Mittätern zuzurechnen. Unter Körperverletzung sind nicht nur Verletzungen im engeren Sinn, sondern (wie in § 223 StGB.) auch Misshandlungen zu verstehen.

Gemeinschaftlicher FW. ist solcher, der von mehreren (wenigstens 2) Personen verübt wird, die solidarisch, d.h. mit dem Willen gegenseitiger Unterstützung handeln. Strafunmündigkeit oder beschränkte Strafmündigkeit einzelner Beteiligter schliesst Bestrafung der übrigen nicht aus.

8. Abschnitt.

Der innere Tatbestand.

Von dem erschwerenden Moment der Körperverletzung abgesehen, genügt blosse Verwirklichung der objektiven Tatbestandsmerkmale des FW. zur Bestrafung nicht, vielmehr muss sie dem Täter zum Verschulden gereichen. Als solches kommt, da Widerstand ein bewusst-willkürliches Verhalten ist, nur dolus und dolus eventualis in Frage. — Voraussetzung des dolus (eventualis) ist vor allem, dass der Täter weiss (damit rechnet), dass sein Gegner Forst- oder Jagdschutzorgan ist und sich in konkreto als solches und nicht etwa nur als Privatperson betätigt (wichtig bei Zusammenstössen anlässlich geschäftlicher Differenzen — RG. 20, 156). Weiter muss der Täter — und zwar auch gegenüber Beamten (bestr.) — von der Rechtmässigkeit des Vorgehens seines Gegners überzeugt sein oder sie doch als gegeben hinnehmen; denn anderenfalls entfällt mit dem Glauben des Täters an die Zulässigkeit seines Handelns die Grundvoraussetzung der Strafbarkeit: die Schuld. De lege ferenda erscheint jedoch (vgl. v. Hippel in Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswiss. 35, 833ff und 42, 435) eine Abstufung dahin erwünscht, dass Straflosigkeit nur bei unverschuldet irriger Annahme der Unrechtmässigkeit eintritt, bei fahrlässiger dagegen nur Strafmilderung.

9. Abschnitt.

Die Strafen.

Reguläre Strafe des FW. ist Freiheitsstrafe: Gefängnis in leichteren Fällen (§ 117), Zuchthaus in schweren (§§ 118/19). Auf Geldstrafe kann (und muss) erkannt werden, wenn die Tat nur Vergehen ist, die verwirkte Freiheitsstrafe unter 3 Monaten bleibt und ihr Zweck durch Geldstrafe erreichbar erscheint. — Bei Vorliegen erschwerender Momente tritt gem. §§ 117, II, 118 und 119 (letzterenfalls jedoch nur fakultativ) Straferhöhung ein; bei mildernden Umständen Strafermässigung (§§ 117, III und 118, II). Die durch Geldstrafe nicht ersetzbaren Mindeststrafen der §§ 117, II und 118 können ausgeschaltet bzw. gemildert werden mit Hilfe des § 153 StPO. sowie durch Bewährungsfrist.

Gegen Jugendliche (zwischen 14 und 18 Jahren) kommen Freiheitsstrafen erst in Frage, wenn die in §§ 5/7 des Jugendgerichtsgesetzes aufgeführten Erziehungsmassnahmen aus-

sichtslos erscheinen. Von einer Strafe kann ferner abgesehen werden, wenn die Tat kein Verbrechen und der Fall ein besonders leichter ist (JGG. § 9).

Als Nebenwirkung hat die Verurteilung wegen FW. gem. §§ 34/35 Pr. und 6/7 Hann. JagdO. die (bei Strafen unter 3 Monaten fakultative, sonst obligatorische) Versagung (Entziehung) des Jagdscheins auf längstens 5 (bei obligatorischer Versagung 10) Jahre zur Folge. — Als Nebenstrafe im technischen Sinn kommt bei Verurteilungen wegen qualifizierten FW. Einziehung des instrumentum sceleris (§ 40 StGB.) in Frage, während bei Verurteilungen aus § 118 Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zulässig ist (StGB. § 32).

10. Abschnitt.

Verhältnis des Forstwiderstandes zu anderen Delikten.

Die Beschränkung auf ein eng umgrenztes Sondergebiet kennzeichnet die §§ 117ff als lex specialis, der gegenüber allgemeine Vorschriften verwandten Inhalts und ähnlicher Tendenz zurückzutreten haben. So die §§ 113/15 StGB. (für § 115 bestr. von Binding). Ferner die §§ 240/41 StGB., sofern der Widerstand nicht mittels tätlichen Angriffs begangen (RG. in Goltd. Arch. 55, 311). — Möglich ist Zusammentreffen des FW. mit anderen Delikten: z. B. Realkonkurrenz mit Verbalinjurien; Idealkonkurrenz mit Sachbeschädigung, tätlicher Beleidigung oder Körperverletzung. — Unter Umständen kann der FW. auch in einem anderen Delikt gänzlich aufgehen: falls er nämlich nur eine unselbständige Phase des auf Begehung der anderen Tat gerichteten Handelns des Täters ist (ein auf einem Dienstgang begriffener Förster wird von einem Wilderer meuchlings ermordet).

11. Abschnitt.

Prozessuales.

Die Aburteilung des FW. Erwachsener (einschl. der Militärpersonen im Frieden) ist gem. §§ 2, 3a, 3b GVG. 434 St.PO. Sache des Schöffengerichts, auf Antrag der Staatsanwaltschaft des erweiterten Schöffengerichts (GVG. § 29, II). Ist die Tat nur Vergehen und als Hauptstrafe höchstens 1 Jahr Gefängnis zu erwarten, so kann die Staatsanwaltschaft Aburteilung durch

den Amtsrichter beantragen (GVG. § 25). Geldstrafen sowie Freiheitsstrafen bis zu 3 Monaten Gefängnis können auch durch Strafbefehl verhängt werden (StPO. § 407). — Gegen die Urteile des Einzelrichters ist Berufung an die kleine, gegen die der Schöffengerichte an die grosse Strafkammer des Landgerichts gegeben. Über die ev. Revision entscheidet falls in erster Instanz das erweiterte Schöffengericht erkannt hat und nicht lediglich Verletzung des Landesrechts gerügt wird, das Reichs- sonst das Oberlandesgericht. Nichtbelehrung des Angeklagten, dass nach den Feststellungen in der Hauptverhandlung sein Gegner einer anderen Gruppe von Schutzorganen zuzurechnen ist wie im Eröffnungsbeschluss angegeben, ist kein Revisionsgrund. (RGStr. 33, 224 — dagegen Olshausen).

Über den FW. Jugendlicher entscheidet das kleine Jugendgericht, doch können Geld- sowie Ersatzfreiheitsstrafen auch durch Strafbefehl festgesetzt werden (JGG. § 39). — Die Berufung gegen das Urteil des Jugendgerichts geht an die grosse Strafkammer, die Revision an das Oberlandesgericht (GVG. §§ 76, 121 Ziffer 10).